

## **Amtsgericht Plettenberg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.02.2026, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Holthausen, Blatt 1,**

**BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Holthausen, Flur 17, Flurstück 376 , Weg, In der Schlah, Größe: 0,69 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 3**

Gemarkung Holthausen, Flur 17, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In der Schlah 10, Größe: 814 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Kurzwerteinschätzung handelt es sich um ein großzügiges, freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus in ruhiger Wohnlage in Plettenberg-Holthausen mit Baujahr 1968 (Ausbau Dachgeschoss im Jahre 2001), bestehend aus Dach- (85,74 qm), Erd- (100,53 qm) und Untergeschoss (79,31 qm).

Die Wohneinheit im Untergeschoss verfügt über einen separaten Eingang.

Das Gebäude wird durch eine Öl-Zentralheizung sowie teilweise Fußbodenheizung beheizt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

320.112,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Holthausen Blatt 1,	
Ifd. Nr. 2	6.900,00 €
- Gemarkung Holthausen Blatt 1,	
Ifd. Nr. 3	313.212,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.